

Merkblatt

Voraussetzungen für die Verlängerung und Erneuerungen von Lehrberechtigungen – FI und CRI

Die Gültigkeit von Lehrberechtigungen – FI und CRI – beträgt drei Jahre.

Inhaber der Lehrberechtigungen **FI(A)** und **FI(H)** haben für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung zwei der nachfolgenden drei Voraussetzungen nachzuweisen:

- mindestens 50 h Flugunterricht in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie während des Gültigkeitszeitraums der Lehrberechtigung als Fluglehrer (FI) oder Prüfer (FE)
- Teilnahme an einem Auffrischungsseminar für Lehrberechtigte innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Lehrberechtigung,
- Bestehen einer Kompetenzbeurteilung gem. FCL.935 innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Ablaufdatum der Lehrberechtigung.

Für mindestens jede zweite anschließende Verlängerung müssen Inhaber einer FI(A) oder FI(H) eine Kompetenzbeurteilung gem. FCL.935 absolvieren.

Inhaber der Lehrberechtigung **FI(S)** haben für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung zwei der nachfolgenden drei Voraussetzungen nachzuweisen:

- mindestens 30 Stunden oder 60 Starts im Rahmen eines Flugunterrichts in Segelflugzeugen, Motorseglern oder TMGs während des Gültigkeitszeitraums der Lehrberechtigung als FI oder FE
- Teilnahme an einem Auffrischungsseminar für Lehrberechtigte innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Lehrberechtigung,
- Bestehen einer Kompetenzbeurteilung gem. FCL.935 innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Ablaufdatum der Lehrberechtigung.

Für mindestens jede dritte anschließende Verlängerung müssen Inhaber einer FI(S) eine Kompetenzbeurteilung gem. FCL.935 absolvieren.

Inhaber der Lehrberechtigung **FI(B)** haben für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung zwei der nachfolgenden drei Voraussetzungen nachzuweisen:

- mindestens 6 Stunden Fahrunterricht in Ballonen während des Gültigkeitszeitraums der Lehrberechtigung als FI oder FE
- Teilnahme an einem Auffrischungsseminar für Lehrberechtigte innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Lehrberechtigung,
- Bestehen einer Kompetenzbeurteilung gem. FCL.935 innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Ablaufdatum der Lehrberechtigung.

Für mindestens jede dritte anschließende Verlängerung müssen Inhaber einer FI(B) eine Kompetenzbeurteilung gem. FCL.935 absolvieren.

Ist die Gültigkeit einer Lehrberechtigung **FI(A)**, **FI(H)**, **FI(S)** oder **FI(B)** bereits abgelaufen, haben Bewerber innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor der Erneuerung

- an einem Auffrischungsseminar für Lehrberechtigte teilzunehmen
- und
- eine Kompetenzbeurteilung gem. FCL.935 zu absolvieren.

Inhaber einer Lehrberechtigung für Klassenberechtigungen – **CRI** – müssen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Ablaufdatum der Lehrberechtigung:

- mindestens 10 Flugunterrichtsstunden in der Rolle als CRI durchgeführt,
- oder
- ein Auffrischungsschulung als CRI bei einer ATO erhalten,
- oder
- die Kompetenzbeurteilung gem. FCL.935 bestanden haben.

Für mindestens jede zweite Verlängerung müssen Inhaber einer CRI eine Kompetenzbeurteilung gem. FCL.935 absolvieren.

Ist die Gültigkeit einer CRI bereits abgelaufen, müssen Bewerber innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor der Erneuerung

- eine Auffrischungsschulung als CRI bei einer ATO erhalten
- und
- die Kompetenzbeurteilung gem. FCL.935 bestehen.